

Klimaschutzoffensive für Unternehmen

Klimaschutzoffensive für Unternehmen

Modul C: Energieversorgung - Technische Mindestanforderungen

Förderfähig sind Anlagen zur kohlenstoffdioxidarmen Bereitstellung von Strom und Wärme inklusive hierfür notwendiger Infrastruktur zur Verteilung und Speicherung.

Bei Maßnahmen, die einen Nachweis der Treibhausgas-Emission pro bereitgestellter Kilowattstunde Strom oder Wärme über den Lebenszyklus erfordern, ist die Analyse anhand der Empfehlung 2013/179/EU oder nach DIN ISO 14067/2019-02 beziehungsweise DIN ISO 14064-1:2019-06 auf der Grundlage projektspezifischer Daten durchzuführen und von einem Sachverständigen zu bestätigen. Die Bestätigung ist auf Anfrage der KfW vorzulegen.

Wird im Zusammenhang der Energieversorgungsanlagen Kohlenstoffdioxid zum Zweck der unterirdischen Speicherung abgeschieden, sind die Anforderungen des Modul E einzuhalten.

Fast alle Verwendungszwecke und Maßnahmen aus diesem Modul können beantragt werden unter Artikel 17 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (für KMU), Allgemeine De-minimis-Verordnung oder einer als beihilfefrei ausgewiesenen Variante. Ausnahme sind die Maßnahmen 2.1, 2.2 sowie 5.1 bis 5.3, welche nicht unter Artikel 17 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (für KMU) oder Allgemeine De-minimis-Verordnung beantragt werden können. Einzelne Verwendungszwecke/Maßnahmen können gegebenenfalls alternativ unter den Umweltbeihilfeartikeln nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beantragt werden. Eine Übersicht der jeweils anwendbaren Beihilferegime enthält das Infoblatt „Klimaschutzoffensive für Unternehmen“ (Bestellnummer 600 000 4920), www.kfw.de/293-infoblatt. Sofern sich aus den Umweltbeihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung zusätzliche technische Anforderungen an die zu fördernden Investitionen ergeben, finden Sie hierzu Hinweise in den nachfolgenden technischen Mindestanforderungen.

C 1 Stromerzeugung

Reine Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien können in der Klimaschutzoffensive nur gefördert werden, wenn sie mit dem Ziel der direkten Versorgung des Unternehmensstandortes des Antragstellers mit selbst erzeugtem Strom errichtet werden.

Unter dieser Voraussetzung förderfähig ist die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder emissionsarmen Brennstoffen, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt werden:

Nr.	Maßnahme	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
C 1.1	Photovoltaikanlagen	keine	keine	4.1
C 1.2	CSP-Anlagen (Stromerzeugung durch Solarenergiekonzentration)	keine	keine	4.2
C 1.3 a	Windkraftanlagen Onshore	keine	keine	4.3
C 1.3 b	Windkraftanlagen Offshore	keine	keine	4.3
C 1.4	Anlagen zur Stromerzeugung aus Meeresenergie	keine	keine	4.4

Nr.	Maßnahme	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
C 1.5	Wasserkraftanlagen	Lebenszyklus-THG Emissionen oder Leistungsdichte	< 100 g CO ₂ Äq/kWh oder > 5 W/m ²	4.5
C 1.6	Geothermie-Kraftwerke	Lebenszyklus-THG-Emissionen	< 100 g CO ₂ Äq/kWh	4.6
C 1.7	Stromerzeugung aus erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen	Lebenszyklus-THG-Emissionen	< 100 g CO ₂ Äq/kWh	4.7
C 1.8	Stromerzeugung ausschließlich aus Biomasse, Biogas oder Biokraftstoffen	Treibhausgaseinsparung im Vergleich zu fossilem Brennstoff	mindestens 80 %	4.8

Zu C 1.5:

Die Lebenszyklus-THG-Emissionen können auch über das Online-Tool „G-res“ der Internationalen Wasserkraftvereinigung berechnet werden: <https://www.hydropower.org/gres>.

Für Laufwasserkraftwerke ohne künstliches Speicherbecken bestehen keine Anforderungen an die Leistungsdichte oder die Lebenszyklus-THG-Emissionen.

Zu C 1.7:

Die Lebenszyklus-THG-Berechnung erfolgt auf Grundlage projektspezifischer Daten.

Erfolgt in der Anlage eine Form der Emissionsminderung, wie zum Beispiel Kohlenstoffdioxidabscheidung oder Nutzung dekarbonisierter Brennstoffe, muss diese Maßnahme die Technischen Mindestanforderungen zu Modul E dieses Förderprogramms erfüllen.

Voraussetzung für die Förderung ist die Installation von Messgeräten zur Überwachung physischer Emissionen (zum Beispiel Methanleckagen oder eines Programms zur Ortung und Reparatur von Leckagen).

Werden in der Anlage Biogas oder flüssige Biobrennstoffe beigemischt, muss die verwendete Biomasse die jeweiligen Kriterien gemäß Artikel 29 der aktuell geltenden Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllen.

Zu C 1.8:

Für Anlagen zur Stromerzeugung aus Biomasse, Biogas oder Biokraftstoffen gelten weiterhin folgende Anforderungen:

- Die Berechnung der Einsparung von Treibhausgasen im Vergleich zu fossilen Brennstoffen erfolgt nach der Methodik und den Vergleichswerten gemäß Anhang V beziehungsweise VI der aktuell geltenden Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2001.
- Die eingesetzte Biomasse muss die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 29 der aktuell geltenden Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der dazu gehörigen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte erfüllen.
- Für Biogas-Anlagen mit einer Feuerungsleistung kleiner 2 Megawatt ist kein Nachweis der Anforderungen erforderlich.
- Bei Anlagen, die auf der anaeroben Vergärung von organischem Material beruhen, müssen die Anforderungen aus Modul D Maßnahme 2.3 erfüllt werden (soweit anwendbar).
- KWK-Anlagen mit einer Feuerungsleistung von 50 Megawatt bis 100 Megawatt müssen das Hocheffizienz-Kriterium für KWK-Anlagen gemäß Richtlinie 2023/1791/EU erfüllen. Anlagen, die ausschließlich Strom erzeugen, müssen mit den besten verfügbaren Techniken (BVT) assoziierte Energieeffizienzwerte erreichen, die in den neuesten Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, einschliesslich der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, festgelegt sind.
- Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung größer 100 Megawatt thermischem Input müssen mindestens eine der folgenden Anforderungen erfüllen:
 - Der elektrische Wirkungsgrad beträgt mindestens 36 %
 - Es wird das Hocheffizienzkriterium gemäß Richtlinie 2023/1791/EU erfüllt
 - Es wird Kohlenstoffdioxidabscheidung und Speicherung angewendet

C 2 Stromverteilung

Förderfähig sind Maßnahmen zum Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze, die dem Ziel einer Dekarbonisierung des Energiesystems dienen. Ausgenommen von der Förderung ist die Anbindung an Stromerzeugungsanlagen mit einer Treibhausgasemission von mehr als 100 g CO₂-Äq/kWh pro erzeugte Kilowattstunde (Lebenszyklusbetrachtung).

Folgende Maßnahmen sind förderfähig, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt werden:

Nr.	Maßnahme	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
C 2.1	Ausbau von Übertragungs- und Verteilnetzen im europäischen Verbundnetz	keine	keine	4.9.1
C 2.2	Anbindung oder Ausweitung bestehender Verbindungen zu emissionsarmen Stromerzeugungsanlagen	Spezifische Emission der angebundenen Stromerzeugungsanlage	< 100 g CO ₂ -Äq/kWh	4.9.2 a
C 2.3	Ladestationen und elektrische Infrastruktur für E-Fahrzeuge	keine	keine	4.9.2 b
C 2.4	Transformatoren für Übertragungs- und Verteilnetze	Öko-Design Anforderungen Leerlaufverluste nach DIN EN 50588-1	Einhaltung Stufe AA0	4.9.2 c
C 2.5	Ausrüstung und Infrastruktur zur Steigerung der Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien	keine	keine	4.9.2 d
C 2.6	Maßnahmen zur intelligenten Kontrolle und Überwachung der Stromnetze	keine	keine	4.9.2.e
C 2.7	Mess- und Anzeigesysteme zur Nutzerinformation (zum Beispiel Smart Meter)	keine	keine	4.9.2.f
C 2.8	Installationen zum direkten Austausch erneuerbarer elektrischer Energie zwischen den Nutzern	keine	keine	4.9.2.g

Zu C 2.1:

Infrastruktur zur Schaffung eines direkten Anschlusses oder zum Ausbau eines bestehenden direkten Anschlusses zwischen einem Umspannwerk oder Netz und einem Kraftwerk mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂-Äq/kWh, gemessen auf Lebenszyklusbasis, erfüllt die Kriterien nicht.

Zu C 2.3:

Investitionen im Zusammenhang mit Ladeinfrastruktur in Häfen sind von einer Beantragung unter Artikel 36a Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ausgeschlossen.

Zu C 2.4:

Übertragungs- und Verteilungstransformatoren müssen die seit 01.07.2021 geltenden Öko-Design-Anforderungen der Stufe 2 gemäß Anhang I Verordnung (EU) Nummer 548/2014 einhalten.

Mittelleistungstransformatoren mit einer höchsten Spannung für Betriebsmittel nicht über 36 Kilovolt müssen darüber hinaus in Bezug auf die Leerlaufverluste die Anforderungen der Stufe AA0 gemäß DIN EN 50588-1:2019-12 erfüllen.

Zu C 2.6:

Förderfähig sind zum Beispiel Sensoren und Messinstrumente zur Vorhersage der Erzeugung erneuerbarer Energien, Software und Leitwarten zur Optimierung der Kommunikation sowie intelligente Automatisierungslösungen für Umspannwerke oder Feeder.

Zu C 2.7:

Die Messsysteme müssen die Anforderungen des Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2019/944 erfüllen.

C 3 Energiespeicher

Förderfähig sind folgende Arten von Energiespeichern, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt werden:

Nr.	Maßnahme	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
C 3.1	Stromspeicher (inklusive Pumpspeicherwerke mit geschlossenem Kreislauf)	keine	Pumpspeicher, die mit fließenden Gewässern verbunden sind, sind nicht förderfähig.	4.10
C 3.2	Wärmespeicher (inklusive Erdwärmespeicher und Aquiferwärmespeicher)	keine	keine	4.11
C 3.3	Wasserstoffspeicher (inklusive Umbau bestehender unterirdischer Gasspeicheranlagen)	keine	keine	4.12

Zu C 3.1:

Umfasst die geplante Maßnahme die chemische Energiespeicherung, so muss das Speichermedium (zum Beispiel Wasserstoff oder Ammoniak) bei der Herstellung die Anforderungen der Herstellung gemäß der relevanten Abschnitte aus Modul B „Klimafreundliche Produktionsverfahren in energieintensiven Industrien“ erfüllen.

Bei der Verwendung von Wasserstoff als Stromspeicher können auch Investitionen zur Rückumwandlung des Wasserstoffs in Strom Bestandteil der geförderten Maßnahme sein. Der verwendete Wasserstoff muss die Anforderungen aus Modul B – Maßnahme B 4 „Herstellung von Wasserstoff“ einhalten.

Zu C 3.1 und 3.2:

Investitionen in Strom- oder Wärmespeicher können unter den Umweltbeihilferegimen der Artikel 41, 38 oder 46 beantragt werden, sofern jeweils die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Eine Beantragung von Strom- oder Wärmespeicher-Anlagen unter Artikel 41 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ist nur für kombinierte Vorhaben zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und deren Speicherung sowie für Speicher, die an bestehende Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien angeschlossen werden, möglich. Der Speicher muss mindestens 75 % seiner jährlichen Energie aus der direkt angeschlossenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie beziehen.

Für Wärmespeicher, die die Anforderungen an den Artikel 41 nicht erfüllen, aber der Steigerung der Energieeffizienz dienen, kann eine Beihilfe unter Artikel 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung beantragt werden.

Wärmespeicher, die in einem Fernwärme- und/oder Fernkältesystem installiert werden, können unter Artikel 46 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung gefördert werden, sofern für das gesamte Netz folgende Anforderung erfüllt, beziehungsweise spätestens nach einem Umsetzungszeitraum von drei Jahren eingehalten wird: Das Fernwärmenetz muss mindestens 50 % erneuerbare Energien oder 50 % Abwärme oder 75 % KWK-Wärme oder 50 % einer Kombination dieser Energien und dieser Wärme nutzen.

Zu C 3.3:

Wasserstoffspeicher können unter Artikel 41 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung beantragt werden, sofern ausschließlich erneuerbarer Wasserstoff gespeichert wird, der die Anforderungen nach Modul B der Maßnahme B 4.3 erfüllt.

C 4 Herstellung von Treibstoffen

Gefördert wird die Herstellung nachfolgender Kraft- und Brennstoffe, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt werden:

Nr.	Maßnahme	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
C 4.1	Herstellung von Biogas und Biokraftstoffen für den Verkehr	Treibhausgas-einsparung im Vergleich zu fossilem Treibstoff	> 65 %	4.13
C 4.2	Herstellung von flüssigen Biobrennstoffen	Treibhausgas-einsparung im Vergleich zu fossilem Treibstoff	> 65 %	4.13

Die Ermittlung der Treibhausgaseinsparung durch den hergestellten Kraft-/Brennstoff erfolgt nach der Methodik und den Vergleichswerten des Anhang V beziehungsweise VI der aktuell geltenden Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Die eingesetzte Biomasse muss die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 29 der aktuell geltenden Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der dazu gehörigen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte. erfüllen sowie aus den in Anhang IX der Richtlinie aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden.

Es dürfen keine Nahrungs- und Futtermittelpflanzen für die Herstellung der Biokraft- beziehungsweise -flüssigen Biobrennstoffe eingesetzt werden.

Bei der Herstellung von Biogas durch anaerobe Vergärung von organischem Material, muss ein Überwachungs- und Notfallplan zur Minimierung von Methanlecks existieren.

C 5 Gas- und Wärmenetze

Förderfähig sind nachfolgende Maßnahmen zum Ausbau, der Umrüstung sowie der Sanierung von Gas-, Wärme- und Kältenetzen, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt werden:

Nr.	Maßnahme	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
C 5.1	Errichtung neuer Fernleitungs- und Verteilnetze für Wasserstoff und erneuerbare Gase	Anteil von Wasserstoff- oder anderen erneuerbaren Gasen im Netz	100 %	4.14 a
C 5.2	Umstellung bestehender Erdgasnetze auf 100 % Wasserstoff	Anteil von Wasserstoff im Netz	100 %	4.14 b
C 5.3	Nachrüstung von Gasfernleitungs- und Verteilnetzen für Wasserstoff und erneuerbare Gase	Zielsetzung	Ermöglichung einer höheren Beimischung von Wasserstoff oder anderen erneuerbaren Gasen	4.14 c
C 5.4	Bau von Fernwärme-/ Fernkältenetzen sowie zugehöriger Infrastruktur	Anteil erneuerbarer Energien, Abwärme oder KWK	mindestens 50 % beziehungsweise 75 % im Fall von KWK	4.15 a
C 5.5	Maßnahmen an bestehenden Wärmenetzen, die zur Erreichung der Anforderung an neue Wärme- und Kältenetze führen	Anteil erneuerbarer Energien oder Abwärme oder KWK	mindestens 50 % beziehungsweise 75 % im Fall von KWK	4.15 b
C 5.6	Umrüstung von Wärmenetzen zu Niedertemperaturnetzen (inklusive Steuerungs- und Energiemanagement-systeme)	keine	keine	4.15 c

Zu C 5.2:

Förderfähig sind auch Maßnahmen zur Umrüstung von Gasnetzen, durch die eine Integration beziehungsweise höhere Beimischung von Wasserstoff und anderen erneuerbaren Gasen in das Netz möglich wird.

Zu C 5.2 bis 5.3:

Förderfähig sind auch Maßnahmen zur Ortung und Reparatur von Leckagen bestehender Gasleitungen und anderer Netzkomponenten zur Verringerung von Methanleckagen.

Zu C 5.4 bis 5.6:

Maßnahmen im Zusammenhang von Fernwärme- und/oder Fernkältesystemen können unter Artikel 46 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung gefördert werden, sofern für das gesamte Netz die folgende Anforderung erfüllt, beziehungsweise spätestens nach einem Umsetzungszeitraum von drei Jahren eingehalten werden: Das Fernwärmenetz muss mindestens 50 % erneuerbare Energien oder 50 % Abwärme oder 75 % KWK-Wärme oder 50 % einer Kombination dieser Energien und dieser Wärme nutzen.

Zu C 5.5:

Bei der Modernisierung von Rohrleitungen und der dazu gehörigen Infrastruktur für die Wärme- und Kälteverteilung, muss die Einhaltung des Anteils erneuerbarer Energien/Abwärme und/oder Kraft-Wärme-Kopplung durch eine vertragliche Verpflichtung sichergestellt sein.

C 6 Wärmeerzeugung und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)

Förderfähig sind Anlagen zur Wärmeerzeugung oder zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung (Kraft-Wärme-Kopplung), wenn die folgenden Anforderungen erfüllt werden:

KWK-Anlagen

Nr.	Maßnahme	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
C 6.1	Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit Solarenergie	keine	keine	4.17
C 6.2	Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit geother-mischer Energie	Lebenszyklus-THG-Emissionen	< 100 g CO ₂ -Äq/kWh	4.18
C 6.3	Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit erneu-erbaren nicht fossilen gasförmigen- oder flüssigen Brennstoffen	Lebenszyklus-THG-Emissionen	< 100 g CO ₂ -Äq/kWh	4.19
C 6.4	Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit Biomasse, Biogas oder flüssigen Biobrennstoffen	Treibhausgasein-sparung im Vergleich zu fossilem Brennstoff	mindestens 80 %	4.20

Zu C 6.3:

Werden den Brennstoffen Biogas oder flüssige Biobrennstoffe beigemischt, so müssen bei der Herstellung Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 29 der aktuell geltenden Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllt werden. Für geförderte Anlagen muss ein Überwachungs- und Notfallplan existieren, um Methanleckagen in der Anlage zu minimieren.

Zu C 6.4:

Die Berechnung der Einsparung von Treibhausgasen im Vergleich zu fossilen Brennstoffen erfolgt nach der Methodik und den Vergleichswerten gemäß Anhang V beziehungsweise VI der aktuell geltenden Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Die eingesetzte Biomasse muss die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 29 der aktuell geltenden Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der dazu gehörigen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte erfüllen.

Für Biogas-KWK-Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von weniger als 2 Megawatt ist kein Nachweis der oben genannten Anforderungen erforderlich.

Für geförderte Anlagen muss ein Überwachungs- und Notfallplan existieren, um Methanleckagen in der Anlage zu minimieren.

Zu C 6.1 bis C 6.4:

KWK-Anlagen können unter Artikel 41 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung gefördert werden, sofern im Vergleich zur getrennten Erzeugung von Wärme und Strom insgesamt Primärenergieeinsparungen bewirkt werden und die Kriterien des Artikels 2 Nummer 34 der Richtlinie 2023/1791/EU (Hocheffizienzkriterium für KWK-Anlagen gemäß Anlage II der Richtlinie) erfüllt werden.

KWK-Anlagen, die Wärme in Fernwärmenetze einspeisen, dürfen nur unter Artikel 17, 46 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, der Allgemeinen De-minimis-Verordnung oder beihilfefrei beantragt werden. Sofern die Beantragung unter Artikel 46 (Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und/oder Fernkälte) erfolgt, muss für das gesamte Netz folgende Anforderung erfüllt beziehungsweise spätestens nach einem Umsetzungszeitraum von drei Jahren eingehalten werden: Das Fernwärmenetz muss mindestens 50 % erneuerbare Energien oder 50 % Abwärme oder 75 % KWK-Wärme oder 50 % einer Kombination dieser Energien und dieser Wärme nutzen.

Wärmeerzeugung

Nr.	Maßnahme	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
C 6.5	Elektrische Wärmepumpen	relatives Treibhausgaspotenzial des Kältemittels	< 675	4.16
C 6.6	Erzeugung von Wärme/Kälte aus Solarthermie	keine	keine	4.21
C 6.7	Erzeugung von Wärme/Kälte aus geothermischer Energie	Lebenszyklus-THG-Emissionen	< 100 g CO ₂ -Äq/kWh	4.22
C 6.8	Erzeugung von Wärme/Kälte aus erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen	Lebenszyklus-THG-Emissionen	< 100 g CO ₂ -Äq/kWh	4.23
C 6.9	Erzeugung von Wärme/Kälte aus Biomasse, Biogas oder flüssigen Biobrennstoffen	Treibhausgas-einsparung im Vergleich zu fossilem Brennstoff	mindestens 80 %	4.24
C 6.10 a	Erzeugung von Wärme/Kälte aus Abwärme zur innerbetrieblichen Abwärmenutzung	keine	keine	4.25
C 6.10 b	Erzeugung von Wärme/Kälte aus Abwärme zur außerbetrieblichen Abwärmenutzung	keine	keine	4.25

Zu C 6.5:

Förderfähig sind ausschließlich Wärmepumpen, die die Öko-Design-Anforderungen der jeweiligen Durchführungsverordnung zur Richtlinie 2009/125/EC (Öko-Design) einhalten.

Eine Beantragung unter Artikel 41 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ist nur für Wärmepumpen möglich, die als Energiequelle geothermische Energie oder Umgebungsenergie nutzen und die Anforderungen des Anhangs VII der aktuell geltenden Fassung der Richtlinie 2018/2001 erfüllen. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Wärmepumpen eine „jahreszeitbedingte Leistungszahl im Aktiv-Modus“ (SCOPnet = seasonal coefficient of performance, berechnet nach EN 14825:2012) von mindestens 2,5 erreicht.

Zu C 6.6:

Sofern die Investitionen zur Nutzung geothermischer Energie auch Wärmepumpen zur Anhebung des Temperaturniveaus der Wärmequelle umfassen, müssen die Anforderungen der Maßnahme C 6.5 eingehalten werden.

Zu C 6.8:

Werden den Brennstoffen Biogas oder flüssige Biobrennstoffe beigemischt, so müssen bei der Herstellung Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 29 der aktuell geltenden Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllt werden.

Für geförderte Anlagen muss ein Überwachungs- und Notfallplan existieren, um Methanleckagen in der Anlage zu minimieren.

Zu C 6.9:

Die Berechnung der Einsparung von Treibhausgasen im Vergleich zu fossilen Brennstoffen erfolgt nach der Methodik und den Vergleichswerten gemäß Anhang V beziehungsweise VI der aktuell geltenden Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Die eingesetzten Biobrennstoffe müssen die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 29 der aktuell geltenden Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der dazu gehörigen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte erfüllen.

Für Biogas-Anlagen kleiner 2 Megawatt thermisch ist kein Nachweis der Anforderungen erforderlich.

Für geförderte Anlagen muss ein Überwachungs- und Notfallplan existieren, um Methanleckagen in der Anlage zu minimieren.

Zu C 6.5 bis C 6.9:

Wärmeerzeuger, die in Fernwärmenetze einspeisen, dürfen nur unter Artikel 17, 46 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, De Minimis oder beihilfefrei beantragt werden. Sofern die Beantragung unter Artikel 46 (Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und/oder Fernkälte) erfolgt, muss für das gesamte Netz folgende Anforderung erfüllt beziehungsweise spätestens nach einem Umsetzungszeitraum von drei Jahren eingehalten werden: Das Fernwärmenetz muss mindestens 50 % erneuerbare Energien oder 50 % Abwärme oder 75 % KWK-Wärme oder 50 % einer Kombination dieser Energien und dieser Wärme nutzen.

Hinweis zur Antragstellung:

Eine Übersicht über alle Module, KfW-Verwendungszwecke und förderfähigen Maßnahmen der Klimaschutzoffensive sowie wichtige weiterführende Information finden Sie im Infoblatt Klimaschutzoffensive für Unternehmen, Bestellnummer 600 000 4920, www.kfw.de/293-infoblatt.